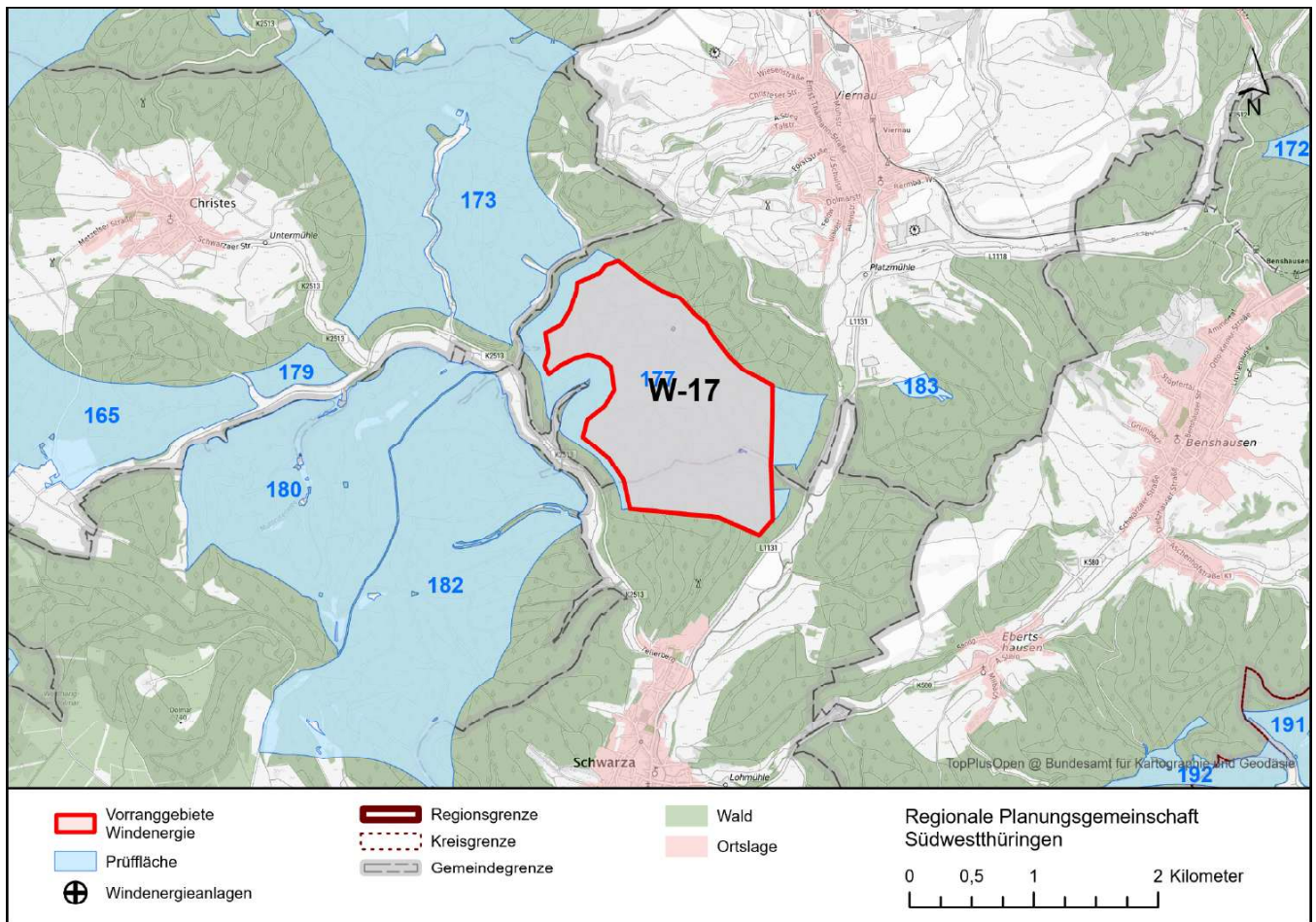


# W-17 Tellerberg



|                                                                                                                                                                                              | Prüffläche(n)                     | Vorranggebiet                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):                                                                                                                                                             | LK Schmalkalden-Meiningen         | LK Schmalkalden-Meiningen         |
| Gemeinde(n):                                                                                                                                                                                 | Steinbach-Hallenberg;<br>Schwarza | Steinbach-Hallenberg;<br>Schwarza |
| Flächengröße (ha):                                                                                                                                                                           | 307 (Prüffläche Nr. 177)          | 238                               |
| Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:                                                                                                                                                    | 6,0 bis 7,1                       | 6,3 bis 7,1                       |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:                                                                                                                                               | nein                              | nein                              |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:                                                                                                                                                         | nein                              | nein                              |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:                                                                                                                                               | nein                              | nein                              |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:                                                                                                                                                | nein                              | nein                              |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:                                                                                                                     | nein                              | nein                              |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor: | nein                              | nein                              |

## Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 177 das Vorranggebiet Windenergie **W-17 Tellerberg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. metallverarbeitende Industrie) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nördlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Viernau
- Trinkwasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Nr. 547 „Christeser Grund-Rosental-Hellfurtsbrücke“ im Osten
- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Landesstraße L 1131 im Südosten
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schwarza
- vorsorglicher Abstand von mind. 200 m zum westlich liegenden FFH-Gebiet Nr. 103 „Dolmar und Christeser Grund“

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 177 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

### **Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich**

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

### **Naturpark „Thüringer Wald“**

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Naturpark „Thüringer Wald“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben. Eine Abwägung ist daher möglich, auch wenn der Naturpark weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten ist. Das Vorranggebiet Windenergie liegt im äußersten Randbereich des Naturparks und ist weit vom Rennsteig und anderen touristischen Hotspots entfernt, so dass der Plangeber davon ausgeht, dass die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparks „Thüringer Wald“ nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Eignung der Prüffläche höher als die Lage im Naturpark.

### **Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)**

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebietes Nr. 103 „Dolmar und Christeser Grund“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Als Schutzobjekte des westlich liegenden FFH-Gebietes Nr. 103 „Dolmar und Christeser Grund“ gelten Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, welche zu den wald- und strukturgebundenen, niedrig fliegenden Fledermausarten gehören. Zum Vorranggebiet Windenergie besteht ein Abstand von mindestens 200 m, so dass der Schutz der Fledermausvorkommen als gewährleistet angesehen wird.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

### **Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)**

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Frischgrünland- und des Feucht-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabsebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Ein Teil dieser Kernflächen ist bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbundes entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

### **Forstliche Saatgutbestände**

Im südöstlichen Bereich des Vorranggebietes Windenergie existiert eine Fläche forstlicher Saatgutbestände. Forstliche Saatgutbestände bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der

Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die forstlichen Saatgutbestände entsprechend berücksichtigt werden können.

#### **Waldrand**

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da nur kleine, linienhafte Bereiche des Vorranggebietes Windenergie davon betroffen sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Waldrandbereiche entsprechend berücksichtigt werden können.

#### **Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft**

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Vorranggebiet Windenergie sehr hohe bis hervorragende Landschaftsbildqualitäten auf. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort.

Südwestlich des Vorranggebietes Windenergie liegt der Dolmar, von dessen Aussichtsberg (Dolmarplateau) sich weiträumige Sichtbeziehungen in die umliegende Landschaft ergeben. Wesentliche Fernblickbeziehungen wie zum Werratal, Haseltal, Thüringer Wald und Rhön werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt etwa 4.000 m von dem Aussichtsberg entfernt und ist dabei so geformt, dass die Einschränkungen auf weniger als 30 Grad des Blickfeldes (weniger als 10 % des gesamten Panoramablickes) begrenzt sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei ggf. relevante Sichtachsen zu den markantesten Erhebungen des Thüringer Waldes (z.B. Schneekopf) freigehalten werden können.

#### **Kulturdenkmale**

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Schloss Stolberg in Schwarza), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

#### **Räumliche und forstliche Entlastungskriterien**

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-20 Knotenberg) liegt in einer Entfernung von rund 5,6 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 238 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 100 %, von denen rund ein Sechstel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 4 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

| <b>Einzelfallkriterien</b><br>(Ausführungen dazu im Kriterienkatalog) |                                                                                                                                                  | <b>Betroffenheit</b>                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Siedlung und Mensch</b>                                            |                                                                                                                                                  |                                                                                                          |
| 1.4                                                                   | Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung          | - nein                                                                                                   |
| 1.8                                                                   | Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung                | <b>- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)</b> |
| 1.19                                                                  | Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen                                         | - nein                                                                                                   |
| 1.21                                                                  | Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG                                                                                   | - nein                                                                                                   |
| <b>Natur- und Landschaftsschutz</b>                                   |                                                                                                                                                  |                                                                                                          |
| 2.4                                                                   | Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“                                                                      | - nein                                                                                                   |
| 2.6                                                                   | Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“                                                         | - nein                                                                                                   |
| 2.7                                                                   | Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“                                                                                                           | - nein                                                                                                   |
| 2.8                                                                   | Naturpark „Thüringer Wald“                                                                                                                       | <b>- vollständig</b>                                                                                     |
| 2.9                                                                   | Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig                                                                                                  | - nein                                                                                                   |
| 2.11                                                                  | Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten                      | - nein                                                                                                   |
| 2.14                                                                  | Geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)                | - nein                                                                                                   |
| 2.18                                                                  | Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)                                                                                                  | <b>- anteilig: 3 ha Frischgrünland-Kernflächen und 1 ha Feuchtbiotop-Kernflächen</b>                     |
| 2.19                                                                  | Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)               | - nein                                                                                                   |
| 2.20                                                                  | Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig) | - nein                                                                                                   |
| 2.21                                                                  | Fledermausschutz                                                                                                                                 | - nein                                                                                                   |
| 2.22                                                                  | Vogelzugkorridore                                                                                                                                | - nein                                                                                                   |
| 2.23                                                                  | Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)                                                                                                          | - nein                                                                                                   |

| <b>Einzelfallkriterien</b><br>(Ausführungen dazu im Kriterienkatalog) |                                                                                                                                                                                    | <b>Betroffenheit</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.26                                                                  | Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km <sup>2</sup> )                                                                                                                   | - nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 2.28                                                                  | Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen                                                                                                                              | - nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 2.32                                                                  | Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm)<br>- Wald mit Klimaschutzfunktion,<br>- Wald mit Immissionsschutzfunktion<br>- Wald mit Sichtschutzfunktion | - nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 2.33                                                                  | Forstliche Saatgutbestände                                                                                                                                                         | - <b>anteilig: 4 ha</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 2.34                                                                  | Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen                                                                                                                              | - nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 2.37                                                                  | Forstliche Waldmehrungsflächen                                                                                                                                                     | - nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 2.38                                                                  | Abstand bis zu 200 m vom Waldrand                                                                                                                                                  | - <b>anteilig: 2 ha</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 2.39                                                                  | Seltene Böden,<br>Nassstandorte                                                                                                                                                    | - nein<br>- nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 2.40                                                                  | Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft                                                                                                                    | - Wertstufe 6 (hervorragend): <b>anteilig: 107 ha</b><br>- Wertstufe 5 (sehr hoch): <b>anteilig: 131 ha</b><br>der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021)<br><br>- Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein<br>- Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein |
| <b>Verkehr und technische Infrastruktur</b>                           |                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 3.3                                                                   | Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden                                                                                                                          | - nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3.4                                                                   | Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge                                                                                                            | - nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3.5                                                                   | Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“                                                                                                              | - nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3.6                                                                   | Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger                                                                          | - nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3.7                                                                   | Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände                                                                                                                               | - nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3.11                                                                  | Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich                                             | - nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

| <b>Einzelfallkriterien</b><br>(Ausführungen dazu im Kriterienkatalog) |                                                                                                                            | <b>Betroffenheit</b>                                       |
|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| 3.12                                                                  | Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen                                                      | - nein                                                     |
| 3.21                                                                  | Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes                | - nein                                                     |
| 3.22                                                                  | Seismologische Messstationen                                                                                               | - nein                                                     |
| <b>Sonstige Schutzgebiete / Belange</b>                               |                                                                                                                            |                                                            |
| 4.3                                                                   | Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)   | - nein                                                     |
| 4.4                                                                   | Fläche der Kulturdenkmale                                                                                                  | - nein                                                     |
| 4.5                                                                   | Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung                                                    | - nein                                                     |
| 4.7                                                                   | Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund | - nein                                                     |
| 4.8                                                                   | Dauerkulturen                                                                                                              | - nein                                                     |
| 4.9                                                                   | Landwirtschaftliche Versuchsflächen                                                                                        | - nein                                                     |
| 4.10                                                                  | Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren                                                                         | - nein                                                     |
| 4.11                                                                  | Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte                                                 | - nein                                                     |
| 4.12                                                                  | Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential                                          | - nein                                                     |
| 4.13                                                                  | Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg                                                              | - nein                                                     |
| <b>Kriterien der Eignung</b>                                          |                                                                                                                            |                                                            |
| 5.1                                                                   | Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund                                                                 | - <b>anteilig: Rosental, Weihergrund, Hohenloher Grund</b> |
| 5.2                                                                   | Geologische Risiken<br>(Subrosion, Hohlräume u.a.)                                                                         | - nein                                                     |
| 5.3                                                                   | Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung                                                                                       | - <b>ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche</b>      |
| 5.4                                                                   | Waldschadflächen                                                                                                           | - <b>anteilig: 38 ha</b>                                   |